

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 09.08.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.4	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I-10, Wegberg - Friedhofstraße / 22. Änderung - Abwägung - Satzungsbeschluss		Datum: 13.08.2020
Vorlage-Nr: VO/0184/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.08.2020	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (WBUV)	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung gefasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Wegberg westlich angrenzend zur Wendeanlage des Karpfenweges. Der genaue Verlauf des Geltungsbereichs des Bebauungsplans I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung ist der Anlage 1 der Beratungsvorlage zu entnehmen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung der vorgesehenen Grünfläche in eine Fläche für Wohnnutzung zu schaffen.

Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Plan der Innenentwicklung nach 13a Baugesetzbuch (BauGB) handelt, wurde dieser im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Ferner konnte vor diesem Hintergrund von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der zeitgleichen Beteiligung der Träger abgesehen werden.

Der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf (Anlage 2) hat mit Begründung (Anlage 3) in der Zeit vom 18.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die der Behörden sind in tabellarischer Form aufgearbeitet und als Anlage 5 der Vorlage beigelegt.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit aus städtebaulichen Gründen nicht gefolgt werden. Den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sollte hingegen Rechnung getragen werden und die entsprechenden Hinweise im Bebauungsplanentwurf ergänzt bzw. geändert werden.

Als nächste Verfahrensschritte stehen nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 5) sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anlage 5 - beschließen, die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie in der Anlage 5 beschrieben, zu werten und die hierin aufgeführten Ergänzungen seitens der Träger in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlusses Nr. 1 über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt, wird dem Rat ferner empfohlen, den Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung in der geänderten Fassung als Satzung zu beschliessen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung der vorgesehenen Grünfläche in eine Fläche für Wohnnutzung zu schaffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Wegberg westlich angrenzend zur Wendeanlage des Karpfenweges. Der genaue Verlauf des Geltungsbereichs des Bebauungsplans I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung ist der Anlage 1 der Beratungsvorlage zu entnehmen.

Gemäß § 13a BauGB wurde dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung in der Fassung von Dezember 2019 übernommen.

Mit Inkrafttreten dieses Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung rechtskräftig. Zugleich werden die für den Geltungsbereich geltenden ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans I-10, Wegberg – Friedhofstraße ausser Kraft gesetzt.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom [14.07.1994](#) (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom [03.08.2018](#) (GV.NRW S. 421/SGV. NRW. 232)

Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

keine

Alternativen:

keine

Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches
2. Bebauungsplan Entwurf
3. Entwurf der Begründung zum BPlan
4. Textliche Festsetzungen und Hinweise
5. Abwägungstabelle

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Stever

FB 301

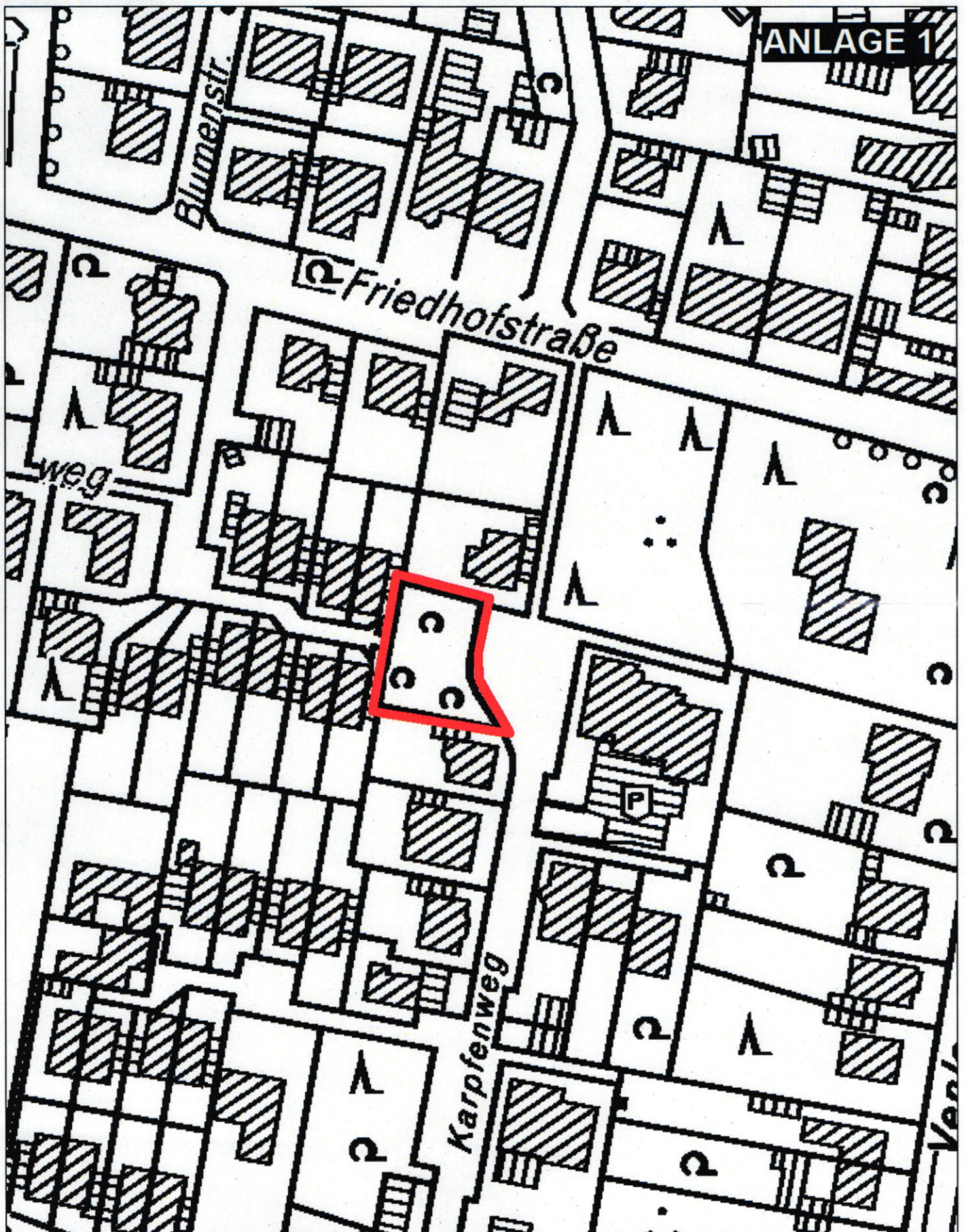
Gez. Bieker

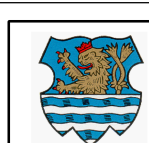
FBL 301

Gez. Thies

Techn. Beigeordn.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

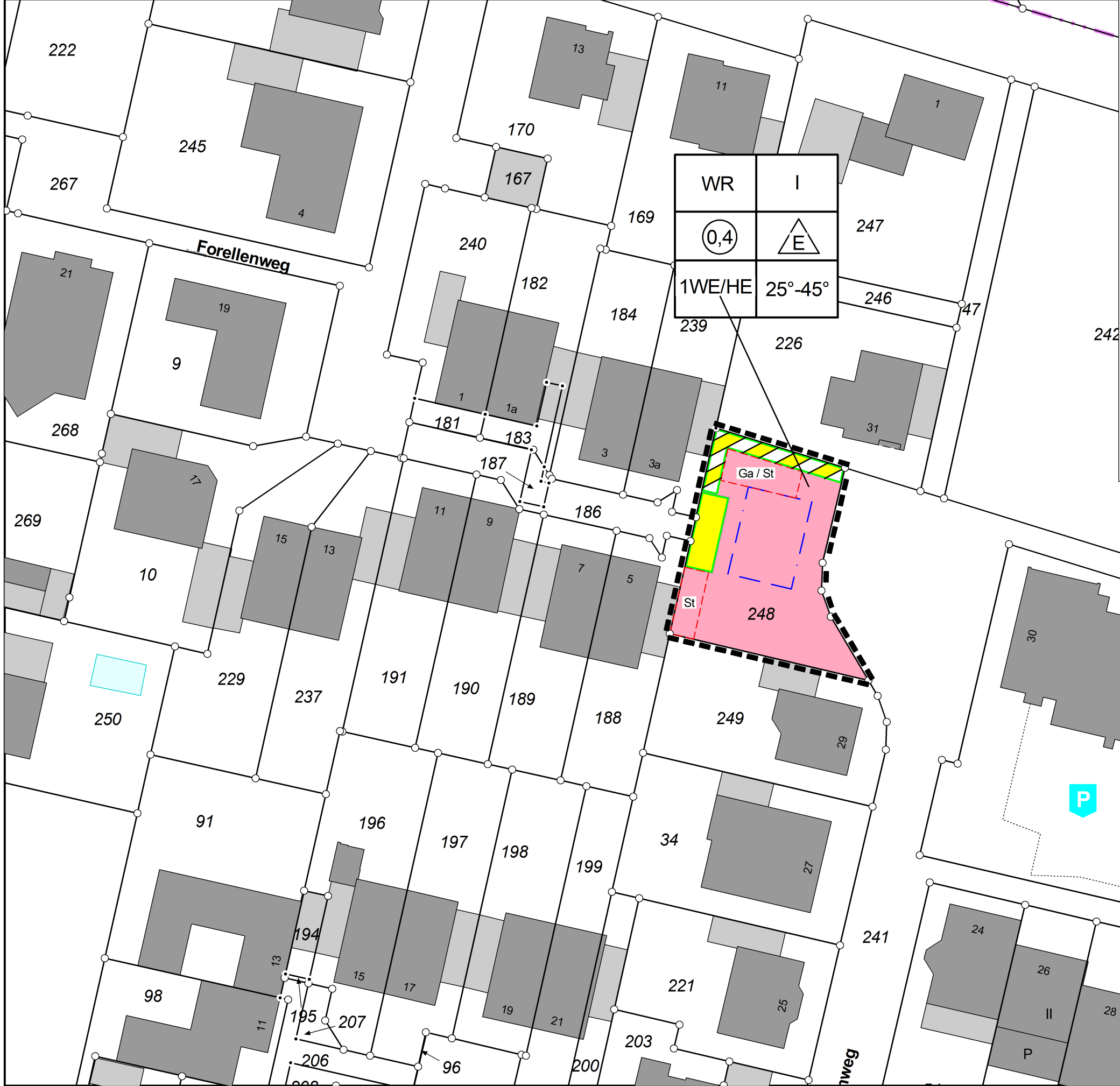




Stadt Wegberg

Bebauungsplan I-10, Wegberg - Friedhofstraße / 22. Änderung

Maßstab 1:500



Hinweise

- Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Sollten bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die nächstgelegene Dienststelle der Polizei, der Kampfmittelräumdienst oder die Stadt Wegberg, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit, zu benachrichtigen.
- Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und in der Untergrundklasse T1. In der DIN 4148 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.
- Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitpunkt wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Stand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.
- Beim Umgang mit Niederschlagswasser sind das Arbeitsblatt ATV 138 und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Einleitung von Niederschlagswasser wird hingewiesen.

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WR	Reines Wohngebiet
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	Geschosszahl, Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl, Höchstmaß
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	
E	nur Einzelhäuser zulässig
1WE/HE	eine Wohneinheit je Hauseinheit
25°-45°	Dachneigung
- - -	Baugrenze
Ga/St	Garagen bzw. Stellplätze
VERKEHRSFLÄCHEN	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Fussweg
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / HINWEISE

Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet die Erdgeschossfußbodenhöhe max. 0,5 m über der vorgelagerten Verkehrsfläche des Karpfenweges liegen darf. Grundsätzlich maßgebend für die Ermittlung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die jeweilige Höhenlage der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet eine Traufhöhe von 4,50 m nicht überschritten werden darf. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der vorgelagerten Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Unterseite der Dachhaut. Überschreitungen der festgesetzten maximalen Traufhöhe im Bereich zurückgesetzter Wandabschnitte in einer Breite von maximal 2,00 m sind zulässig.
- Gemäß § 16 Abs.2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet eine Firsthöhe von 7,80 m nicht überschritten werden darf. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen der vorgelagerten Verkehrsfläche des Karpfenweges und dem oberen Abschluss des Gebäudes.
- Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO wird festgesetzt, dass zwischen Garagen und grundstücksseitiger Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mindestens 5,00 m einzuhalten ist.
- Gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Garagen und Nebenanlagen von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung ausgenommen sind.
- Gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Einfriedungen entlang Verkehrsflächen zur Verkehrsfläche hin zu bepflanzen und flächendeckend zu begrünen sind.
- Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche bzw. den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig sind. Hiervon abweichend ist die Anlage von Stellplätzen auf den Zufahrtsbereichen zu Garagen zulässig.

Es wird bescheinigt, dass

- die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen;
- die Planunterlage den Zustand genau und vollständig wiedergibt, Stand: 23.01.2020.
- die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Wegberg, den 2020

Dipl.-Ing. Axel Holländer
Öffentlich best. Verm.-Ingenieur

Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung beschlossen. Der Beschluss über die Aufstellung ist am bekanntgemacht worden.

Wegberg, den 2020

Der Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom bis in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den 2020
Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom bis in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den 2020
Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan – in der geänderten Fassung – ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am 2020 als Satzung beschlossen worden.

Wegberg, den 2020

Der Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, am bekanntgemacht worden.

Wegberg, den 2020

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan trat mit Datum vom in Kraft.

Wegberg, den 2020
Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung

Entwurfsbegründung

1.0 Begrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet (Gemarkung Wegberg, Flur 92, Flurstück 248) liegt innerhalb der Ortslage Wegberg und umfasst eine derzeitige Grünfläche am nördlichen Ende des Karpfenweges mit einer Größe von rund 460 qm. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

2.0 Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes I-10 aus dem Jahre 1978. Die in Rede stehende Fläche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Im Ursprungsbebauungsplan war das südlich angrenzende Flurstück 249 ebenfalls mit dieser Nutzungsart belegt. Durch das Bebauungsplanverfahren I-10 / 20. Änderung wurde diese Teilfläche jedoch bereits im Jahre 1998 in ein Reines Wohngebiet geändert.

3.0 Anlass und Zielsetzung der Planaufstellung

Die Fläche stellt sich in der Örtlichkeit als Wildwiese dar und wird etwa mittig von einem Fußweg durchzogen. Dieser Fußweg verbindet die Wohnstraßen Forellenweg und Karpfenweg. Angrenzend zur Verkehrsfläche des Forellenweges wurde eine rund 30 qm große Aufweitung als Wendemöglichkeit auf dieser Fläche hergerichtet.

Ein angrenzender Eigentümer hat ein Interesse am Erwerb einer Teilfläche im Anschluss an dieser Wendemöglichkeit bekundet. Er beabsichtigt, hier eine zusätzliche Stellplatzfläche anzulegen.

Nach den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes aus dem Jahre 1978 sollte innerhalb des Plangebietes ein Spielplatz entstehen; eine entsprechende Nutzung wurde jedoch nie umgesetzt. Da sich der nächste Spielplatz in einer fußläufigen Entfernung von unter 200 m (Eckbereich Friedhofstraße / Am See) befindet, wird auch langfristig kein zusätzlicher Spielplatzbedarf in diesem Bereich gesehen.

Zielsetzung der Planaufstellung ist daher, die in Rede stehende Fläche einer Wohnnutzung zuzuführen und dabei das vorgenannte Interesse des angrenzenden Eigentümers zur Herrichtung einer zusätzlichen Stellplatzfläche zu berücksichtigen.

Die derzeitigen Pflegekosten der Grünfläche können dadurch zukünftig entfallen und ein zusätzliches Baugrundstück veräußert werden.

Es ist beabsichtigt, den derzeitigen Fußweg entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes in einer Breite von 2 m zu verlegen. Die vorhandene Wendemöglichkeit für den Forellenweg wird erhalten, dient künftig auch als Erschließung für eine zusätzliche Stellplatzfläche für das Wohnhaus Forellenweg 5 und wird entsprechend planungsrechtlich gesichert. Ein verbleibendes Baugrundstück von rund 350 qm kann mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebaut werden. Die zugehörige Garage kann nördlich angrenzend errichtet werden. Die Hauptgartenfläche ist südorientiert.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung kann unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung und einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit, aufgestellt werden. Aufgrund der geringen Flächengröße von rund 460 qm des Plangebietes wird dieses Verfahren gemäß § 13 a BauGB nach dem Beschluss des Rates vom 07.05.2019 durchgeführt.

4.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

Infolge der vorgenannten städtebaulichen Zielsetzung, zur Umnutzung der ehemals festgesetzten Spielplatzfläche und zur Einbindung der Neubebauung in die nähere Umgebung, werden die nachfolgenden Regelungsinstrumente festgesetzt:

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Bebauung, aber auch im Hinblick auf die bestehende angrenzende Wohnnutzung und den diesbezüglichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, wird die Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Aufgrund der beabsichtigten Bebauung und der engen Nachbarschaft zur vorhandenen Wohnbebauung sowie des Grundstückszuschnittes und der Lage werden Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe ausgeschlossen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die überbaubare Grundstücksfläche, die Grundflächenzahl, die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude, die Zahl der Vollgeschosse und durch die maximale Trauf-, First- und Erdgeschossfußbodenhöhen wie folgt festgesetzt:

4.2.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die vordere Baugrenze wird in Anlehnung an die bestehende Wohnbebauung mit einem Abstand von 3 Metern parallel zur Straßenbegrenzungslinie Karpfenweg festgesetzt. Die Tiefe der

überbaubaren Fläche beträgt 8 m; die Breite 11 m. Durch diese Abmessungen ist eine ausreichende bauliche Nutzung des Grundstückes gegeben.

4.2.2 Grundflächenzahl / Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Die festgesetzte Grundflächenzahl sowie die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude ermöglichen eine städtebaulich und wirtschaftlich verträgliche Ausnutzung des Plangebietes und sind aus dem angrenzenden Bebauungsplan übernommen.

4.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse abgeleitet aus dem angrenzenden Bebauungsplan. Die Neubebauung kann somit hinsichtlich des Bauvolumens harmonisch eingebunden werden.

4.2.4 Trauf-, First- und Erdgeschossfußbodenhöhen

Zusätzlich zu den vorgenannten Festsetzungen werden durch die Festsetzungen der maximalen Trauf- und Firsthöhen gewährleistet, dass sich die neue Bebauung im Plangebiet maßvoll in den Bestand einfügt und das Ortsbild gewahrt bleibt. Die gewählten Trauf- und Firsthöhen leiten sich einerseits aus dem Bestand ab und sichern andererseits ausreichende Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung. Die Festsetzung der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe dient ebenfalls der Bestimmung der Maßstäblichkeit der Gebäude untereinander.

4.3 Bauweise

Die Bauweise im Plangebiet wird in Form eines Einzelhauses festgesetzt und entspricht so dem angrenzenden baulichen Bestand. Eine harmonische Einbindung der Neubebauung kann dadurch sichergestellt werden.

4.4 Gestalterische Festsetzungen

Im Plangebiet wird eine Dachneigung von 25 bis 45 Grad festgesetzt. Dieses Ordnungsprinzip dient der Gestaltung des Ortsbildes und soll die künftige Bebauung in die vorhandene Umgebung einfügen. Auch diese Festsetzung wurde aus dem südlich angrenzenden Bebauungsplan übernommen. Garagen und Stellplätze sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ferner sind Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen zur Verkehrsfläche hin zu bepflanzen und flächendeckend zu begrünen, um so ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu schaffen. Durch diese Festsetzung soll ein begrüntes Straßenbild ohne massive Abgrenzungen entstehen.

4.5 Verkehrsflächen

Die bestehende Wendemöglichkeit des Forellenweges innerhalb des Plangebietes wird planungsrechtlich gesichert.

Wie eingangs dargestellt, wird der vorhandene mittig verlaufende Fußweg entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes verschoben, um die Voraussetzungen für eine zusätzliche Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes zu schaffen. Daher wird die diesbezügliche Verkehrsfläche im Plangebiet festgesetzt.

5.0 Hinweise

Aufgrund der Lage des Plangebietes wurden Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung, zu den Bodenverhältnissen, zum Umgang mit möglichen Kampfmitteln und archäologischen Bodenfunden sowie zur Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 2 aufgenommen.

6.0 Berücksichtigung von Umweltbelangen

Das Plangebiet ist derzeit als Wildwiese bewachsen. Die angrenzenden Wohngrundstücke weisen neben der Versiegelung durch Bebauung typische Ziergartenstrukturen auf. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder im näheren Umfeld von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Flächen. Streng geschützte Tierarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der bisherigen Nutzung und des damit einhergehenden Störpotenzials ist nicht mit essenziellen Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten zu rechnen. Bezüglich der planbedingten Veränderung des Störungsniveaus auf das Umfeld und dort möglicherweise vorkommenden Arten, ist keine Erheblichkeit der Störung anzunehmen. Das Planverfahren wird im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a BauGB durchgeführt. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung sind die Erstellung eines Umweltberichtes und einer Eingriffsbilanzierung mit nachgeschalteter Kompensation nicht erforderlich.

Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung

Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
2. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet die Erdgeschossfußbodenhöhe max. 0,5 m über der vorgelagerten Verkehrsfläche des Karpfenweges liegen darf. Grundsätzlich maßgebend für die Ermittlung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die jeweilige Höhenlage der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche.
3. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet eine Traufhöhe von 4,50 m nicht überschritten werden darf. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der vorgelagerten Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Unterseite der Dachhaut. Überschreitungen der festgesetzten maximalen Traufhöhe im Bereich zurückgesetzter Wandabschnitte in einer Breite von maximal 2,00 m sind zulässig.
4. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet eine Firsthöhe von 7,80 m nicht überschritten werden darf. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen der vorgelagerten Verkehrsfläche des Karpfenweges und dem oberen Abschluss des Gebäudes.
5. Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass zwischen Garagen und grundstücksseitiger Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mindestens 5,00 m einzuhalten ist.
6. Gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Garagen und Nebenanlagen von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung ausgenommen sind.
7. Gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Einfriedungen entlang Verkehrsflächen zur Verkehrsfläche hin zu bepflanzen und flächendeckend zu begrünen sind.
8. Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche bzw. den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig sind. Hiervon abweichend ist die Anlage von Stellplätzen auf den Zufahrtsbereichen zu Garagen zulässig.

Hinweise

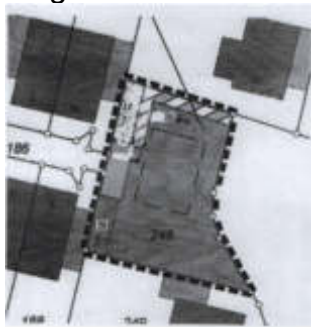
1. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
2. Sollten bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die nächstgelegene Dienststelle der Polizei, der Kampfmittelräumdienst oder die Stadt Wegberg, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit, zu benachrichtigen.

3. Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und in der Untergrundklasse T1. In der DIN 4148 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.
4. Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitpunkt wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Stand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.
5. Beim Umgang mit Niederschlagswasser sind das Arbeitsblatt ATV 138 und das Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 153 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Einleitung von Niederschlagswasser wird hingewiesen.

Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 22. Änderung

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 18.05 bis 22.06.2020

Nr.	Bezeichnung der Bürger / der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bürger 1	Es wird angeregt, im nordwestlichen Eckbereich des Plangebietes einen weiteren Stellplatz anzulegen, den geplanten Fußweg zu verschieben sowie die für die künftige Wohnbebauung vorgesehene Stellplatz- / Garagenfläche zu verkleinern. Zur Verdeutlichung wurde die nachfolgende Skizze eingereicht: 	Der Wunsch nach einer zusätzlichen privat nutzbaren Stellplatzfläche ist durchaus nachvollziehbar, jedoch aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht umsetzbar. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von rund 460 qm. Durch die vorhandene Aufweitung des Forellenweges als Wendemöglichkeit, der geplanten südlich angrenzenden Stellplatzfläche und der verlegten Fußwegfläche wird diese Gesamtgröße schon um ca. 100 qm reduziert, sodass einer künftigen Wohnbebauung eine Grundstücksfläche von lediglich rund 360 qm zur Verfügung steht. Eine weitere Reduzierung durch die Anlegung eines zusätzlichen	Der Rat beschließt, der Anregung zur Anlegung einer weiteren Stellplatzfläche im Plangebiet nicht zu folgen.

			Stellplatzes – wie von den Bürgern angeregt – würde daher der Intention der Planung, die in Rede stehende Fläche einer städtebaulich verträglichen Wohnnutzung zuzuführen, entgegenstehen. Die in der eingereichten Skizze dargestellte Verschiebung des Fußweges, unmittelbar angrenzend zur geplanten Wohnbebauung, ist schon alleine aufgrund der erforderlichen Abstandflächen nicht möglich. Da der Fußweg eine wichtige Wegeverbindung für die Anlieger des Forellenweges zu den Einkaufsmöglichkeiten an der Fußbachstraße darstellt, kann dieser nicht wegfallen und somit nicht als Kompensation für die angeregte Stellplatzfläche dienen.	
2	NEW Netz GmbH	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, den Hinweis Nr. 3 zur Erdbebengefährdung zu modifizieren.	Der Hinweis Nr. 3 sollte wie folgt überarbeitet werden: <i>Das Plangebiet ist der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/T zuzuordnen. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand</i>	Der Rat stimmt der überarbeiteten Fassung des Hinweises Nr. 3 zu.

			<i>der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründung, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i>	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Der Rat nimmt Kenntnis.
5	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Der Rat nimmt Kenntnis.
7	Kreis Heinsberg	Es wird angeregt, zum Immissionsschutz und zum Umgang beim Einbau von Recyclingbaustoffen Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Nachfolgende Hinweise sollten zusätzlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden: <i>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund / Länder – Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</i>	Der Rat stimmt den ergänzenden Hinweisen zu.

			<i>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</i>	
8	Erftverband	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Der Rat nimmt Kenntnis.